

ben hat, man auch an dieser keinen Anstoß nehmen werde. Mir scheint es hier irgend einer Verwahrung durchaus nicht zu bedürfen. Was der Lausitzer Particularvertrag vorschreibt, das steht fest. Eben so fest, daß die Einführung des gegenwärtigen Regulativs in der Lausitz an die durch jenen Vertrag begründete eigenthümliche Verfassung derselben gebunden ist. Aber eine Auseinandersetzung der Punkte des Regulativs, bei welchen die Zustimmung der Provinzialstände nothwendig oder nicht, dürfte in der That vor die allgemeine Ständeversammlung nicht gehören.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir ganz kurz zu bemerken, daß ich der Ansicht Sr. Königl. Hoheit vollständig beitreten muß, obgleich ich unbedenklich die Verpflichtung von Seiten der Staatsregierung anerkenne, auf Anfragen, die zur Sache gehören, vollständige Auskunft zu ertheilen. Sie ist aber der Meinung, daß bei der allgemeinen Ständeversammlung Fragen über den Particularvertrag der Oberlausitz nicht verhandelt werden können, sie müßten denn von der Regierung selbst zur Erklärung an die Stände gebracht werden. Es würde hier aber auch mit einer einfachen Erklärung gar nicht der Zweck erreicht werden; denn es würde über die Modalität der Zuziehung, über den Kreis der Rechte, welchen die Stände in dieser Sache zu beanspruchen haben, eine weitläufige Erörterung und Discussion entstehen, und damit wird die geehrte Kammer einverstanden sein, daß eine Discussion über die Rechte der Oberlausitzer Stände, welche die Regierung übrigens jederzeit treu bewahren wird, hierher nicht gehört. Es sind in der That den Oberlausitzer Ständen durch den Particularvertrag hinreichende Garantien gegeben. Sie können sich an den Staatsgerichtshof wenden, sie können den Minister, der ihre Rechte verletzt, anklagen, aber vorauszusagen, was in dieser Beziehung geschehen wird, kann man in der allgemeinen Ständeversammlung nicht verlangen.

Vizepräsident v. Friesen: Ich füge hinzu, so lange §. 3 des Particularvertrags für die Oberlausitz nicht aufgehoben und durch das Gesetz nicht erklärt worden, daß er aufgehoben sein soll, glaube ich, können die Oberlausitzer Stände bei Einführung dieses Regulativs nicht die mindeste Besorgniß hegen. Es ist ausdrücklich im Deputationsgutachten gesagt: „daß über die Zeit und die Modificationen, wann“ u. u. besondere Verordnungen ergehen werden. Daß diese Verordnung nach §. 3 des Particularvertrags nicht ohne Zustimmung und Gehör der Stände erfolgen kann, das scheint sich von selbst zu verstehen. Denn es steht ausdrücklich in §. 3: „daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Das scheint mir eine vollkommen hinreichende Garantie für die Rechte der Oberlausitzer Stände zu gewähren.

v. Welck: Ich wollte ganz dieselbe Ansicht aussprechen. Hätte §. 24, wie er hier steht, nicht in der Vorlage Platz gefunden, so glaube ich, wären die Oberlausitzer Stände vollkom-

men befugt gewesen, eine Interpellation an den Herrn Minister zu richten. Allein durch §. 24 sind die verfassungsmäßigen Rechte der Lausitzer Stände schon verwahrt worden. Worin sie bestehen, wie sie in Vereinigung mit der Gesetzbildung zu bringen sind, das ist eine Sache, die, wie mir scheint, lediglich auf die Provinziallandtage und in die mit dem hohen Ministerium anzustellenden Verhandlungen, aber keineswegs hierher in die allgemeine Ständeversammlung gehört.

v. Posern: Zu meiner Rechtfertigung wollte ich Einiges sprechen. Ich bin gewiß nicht der Letzte, der für die Oberlausitz Proteste und Verwahrungen eingelegt hat. Dennoch habe ich es aber zur Zeit bei dieser Verhandlung, dankbar den Zusatz des Deputationsberichts zu §. 24 für die Oberlausitz anerkennend, und in Betracht der so eben von einigen verehrten Sprechern ausgesprochenen Gründe, nicht gethan, sondern ich bin erst durch die heutige letzte Debatte und durch das auffallende Stillschweigen des verehrten Herrn Cultusministers dazu veranlaßt worden. Hätte er vorher gesagt, was er jetzt gesagt hat, so wäre es mir nicht eingefallen, Protest einzulegen. Ich erkenne also vollkommen an, was Se. Königl. Hoheit darüber geäußert haben.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß den Sprecher wiederholt ersuchen, gegen das Präsidium gerichtet zu sprechen.

v. Posern: Ich will mich künftig bemühen, mich mehr an die vorgeschriebene Linie zu halten, ich bitte aber den Herrn Präsidenten, dies auch bei Andern zu verlangen. Es haben mehrere Sprecher dorthin gesprochen und mir den Rücken zugekehrt, und ich bin dadurch in die Lage gekommen, sie nicht zu verstehen.

Präsident v. Carlowitz: Ich bitte das geehrte Mitglied, mich darauf aufmerksam zu machen, so oft er glaubt, daß ein Mitglied gegen jene Vorschrift der Landtagsordnung verstoße.

v. Posern: Ich werde nicht verfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Ich will im Allgemeinen bemerken, daß allerdings hin und wieder diese Bestimmung der Landtagsordnung aus dem Auge gesetzt worden ist, und es wird nicht überflüssig sein, wenn das vom Herrn v. Posern gegebene Beispiel dazu gedient hat, auch andern Mitgliedern diese Bestimmung einzuschärfen. Es ist von der Deputation eine andere Fassung gegeben worden, und zwar S. 576 des Berichts, welche so lautet: „Ueber die Zeit und die Modificationen, wann und unter welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs rücksichtlich der Oberlausitz unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse dieser Provinz in Anwendung zu bringen sind, wird durch Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verordnung ergehen;“ und ich frage die Kammer: ob sie diese Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross: Im Bericht ist schließlich noch bemerkt:

Noch hat die Deputation eines ständischen Antrags in Be-